



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Hamburger Stadtentwässerung
- Anstalt des öffentlichen Rechts

Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie
Wasserwirtschaft
- als Wasserbehörde -
Neuenfelder Str. 19
D - 21109 Hamburg

06. Juli 2022

Az.: 841.44-139/319

Bescheid

über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 17 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)

1. Aufgrund des Antrags vom 04.04.2022 und der Ergänzung vom 11.04.2022 wird seitens der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Wasserbehörde unter den in Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen der Firma

Hamburger Stadtentwässerung AöR
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

unbeschadet der Rechte Dritter, vor der Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Grundwasserabsenkung für die **Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA II (hier: Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes) auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, Flurstücke 1442 und 1969 der Gemarkung Steinwerder-Waltershof**, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG in folgendem Umfang erteilt:

- zur Trockenhaltung der Baugrube von 1.600 m² Fläche für die Herstellung des Erdgeschosses der o.g. Bauwerke (Bauteil 1) das in der Baugrube anfallende Stau-/Grundwasser mit Hilfe von Vakuumkleinfilterbrunnen auf NHN +3,0 m für die Dauer von 5 Monaten abzusenken,
- zur Trockenhaltung der Baugrube von 135 m² Fläche für die Herstellung der lokalen Tieferführung (Bauteil 2, Abwassergrube) das in der Baugrube anfallende Stau-/Grundwasser mit Hilfe von Vakuumkleinfilterbrunnen auf NHN +1,5 m für die Dauer von 1 Monat abzusenken.

Diese Zulassung ist jederzeit widerruflich. Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit der Entscheidung der Wasserbehörde über den Antrag vom 04.04.2022 bzw. mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am **31.03.2023**.

Sie wird (auf Antrag) verlängert, sofern wasserwirtschaftliche-wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Verlängerungsantrag ist **rechtzeitig** vor Ablauf dieser Zulassung zu stellen.

2. Auflagen und Bedingungen:

- 2.1. Der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung sind der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen und ein Ansprechpartner in der die Wasserhaltungsarbeiten ausführenden Firma zu benennen. Der ausführenden Firma ist eine Kopie dieses Bescheides einschließlich Anlagen auszuhändigen.
- 2.2. Die Grundwasserabsenkung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Sie ist in Abhängigkeit vom Baufortschritt und den statischen Erfordernissen so gering wie möglich zu halten und schnellstmöglich zu beenden.
- 2.3. Das Grundwasser darf maximal auf 0,5 m unter Baugrubensohle d.h. maximal auf NHN +3,0 m (Bauteil 1) bzw. +1,5 m (Bauteil 2) abgesenkt werden.
- 2.4. Die bei der Absenkmaßnahmen für die Herstellung der o.g. Bauteile geförderten Wassermengen sind mit einem Wassermengengerät (Wasserzähler) kontinuierlich pro Bauteil zu messen und 1 x wöchentlich abzulesen. Die Ergebnisse (in m³/h und Σ m³) sind in einer Fortschreibungsliste aufzuzeichnen und der überwachenden Wasserbehörde alle 2 Wochen sowie nach Abschluss der Absenkung in jedem Bauteil, sowie auf besondere Anforderung hin zu übersenden. Sie sind darüber hinaus in geeigneter Form in das Bautagebuch aufzunehmen.
- 2.5. Mit der Grundwasserabsenkung darf erst begonnen werden, wenn die Entsorgung des geförderten Wassers sichergestellt ist.
- 2.6. Falls zur Trockenhaltung der Baugrube der Einsatz zusätzlicher Grundwasserabsenkungsanlagen (Schwerkraftbrunnen o. ä.) notwendig werden sollte, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Erst nach Zustimmung der Wasserbehörde dürfen zusätzliche Anlagen zur Wasserhaltung erstellt oder in Betrieb genommen werden.
- 2.7. Um eine mögliche Schädigung der Vegetation, insbesondere während der Vegetationsperiode (März-Oktober), im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung auszuschließen, ist **vor Beginn** der Grundwasserabsenkung mit den zuständigen Dienststellen des Bezirksamtes zu klären, ob Bewässerungsmaßnahmen erforderlich sind. Art und Umfang der Bewässerung werden von vorgenannter Dienststelle festgelegt.
- 2.8. Alle Ergebnisse der auferlegten Messungen sind schriftlich festzuhalten und zur Einsichtnahme für die Wasserbehörde auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Sämtliche Original-Unterlagen sind mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Wasserhaltung aufzubewahren.
- 2.9. An den angrenzenden Bauwerken, die sich im Bereich des Absenktrichters befinden, sind vor Beginn der Absenkung Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Nach Abschluss der Wasserhaltung sind die beweissgesicherten Bauwerke erneut zu überprüfen. Die Ergebnisse von Beweissicherungsmaßnahmen sind der Wasserbehörde unter Angabe des Datums und des Verfassers auf besondere Anforderung zur Kenntnis zu geben.

2.10. Während der Baumaßnahmen sind die jeweils geltenden Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - insbesondere die §§ 62, 63 und 48 WHG, die §§ 28 und 28 a HWaG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - einzuhalten.

2.11. Beim Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeiten, z. B. Gebäude-, Leitungs- und Geländesetzungen oder Auffälligkeiten wie z.B. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen (Bodenverfärbungen, auffälliger Geruch etc.) oder wenn deutlich mehr Grundwasser gefördert werden muss als erwartet, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Die Wasserbehörde behält sich vor, bei Auftreten von unerwarteten Problemen die Auflagen und Bedingungen zu erweitern, die erlaubten Mengen zu reduzieren oder auch die Einstellung der Grundwassernutzung zu fordern.

3. Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

- | | |
|--|-------------|
| 3.1. Antrag vom 04.04.2022 | (Anlage 1.) |
| 3.2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.04.2022 | (Anlage 2.) |
| 3.3. Verpflichtungserklärung vom 11.04.2022 | (Anlage 3.) |
| 3.4. Stellungnahme Nr. 1A des Ing.-Büros HPC vom 03.02.2022 | (Anlage 4.) |
| 3.5. Lagepläne/Querschnitte | (Anlage 5.) |
| 3.6. Baugrundgutachten vom 30.12.2021 | (Anlage 6.) |

4. Verpflichtungserklärung:

Die Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR ist verpflichtet, alle nutzungsbedingten Schäden, die bis zur Entscheidung über den Antrag vom 04.04.2022 verursacht werden, zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen sind gemäß § 11 WHG vom 23.05.2022 bis zum 21.06.2022 öffentlich ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 05.07.2022. Einwendungen wurden nicht erhoben.

6. Begründung

Mit Schreiben vom 04.04.2022 beantragte die Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage, Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 11.04.2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG beantragt. Das Schreiben beinhaltete die erforderliche Schadensübernahmeerklärung.

Der Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR wurde seitens der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft mit dem Bescheid vom 05.04.2022 (Gz. I 12-BA06862-176/2020-2) die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bereits erteilt. Diese Zulassung entfaltet für die wasserrechtlichen Erlaubnisse jedoch keine Bindungswirkung.

Die Wasserbehörde ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß 17 WHG gegeben sind, da mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin zu rechnen ist. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Darüber hinaus besteht an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin. Das Bauvorhaben bildet den zentralen Baustein des Kooperationsvertrages von AZV Südholstein, Entsorgungsbetriebe Lübeck und der Stadt Hamburg über die gemeinsame Behandlung von Klärschlamm in der VERA Hamburg. Um die Entsorgungssicherheit für die Klärschlämme zu erreichen, muss die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie termingerecht d.h. bis zum 31.12.2024 erstellt werden. Für die Einhaltung des o.g. Termins ist ein frühestmöglicher Baubeginn unerlässlich.

In ihrem Schreiben vom 11.04.2022 hat die Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR erklärt, dass sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung endgültig nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides dienen dem Wohl der Allgemeinheit, hier insbesondere den Interessen des Wasserhaushalts und der Wasserwirtschaft. Sie ermöglichen die Beobachtung der Grundwassernutzung und deren Auswirkungen.

7. Gebühren:

Über die für diesen wasserrechtlichen Bescheid zu entrichtende Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

